

Satzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Steinert-Helle (WSH) in 57319 Bad Berleburg-Diedenshausen vom 1.10.2018

Inhalt

Erster Abschnitt: Rechtsnorm.....	3
§ 1 Name, Sitz	3
§ 2 Verbandsgebiet	3
Zweiter Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen.....	3
§ 3 Mitglieder	3
§ 4 Aufgabe	3
§ 5 Planung und Bau von Anlagen	4
§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen.....	4
§ 7 Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder	4
§ 8 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	4
§ 9 Anschlusszwang	5
§ 10 Benutzungszwang.....	5
Dritter Abschnitt: Vorstand und Ausschuss	6
§ 11 Organe	6
§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes, finanzielle Entschädigung	6
§ 13 Bildung des Vorstandes	6
§ 14 Amtszeit.....	6
§ 15 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 16 Geschäfte des Vorstehers.....	7
§ 17 Sitzung des Vorstandes.....	7
§ 18 Beschließen im Vorstand.....	7
§ 19 Zusammensetzung des Ausschusses.....	8
§ 20 Bildung und Wahl des Ausschusses	8
§ 21 Aufgaben des Ausschusses.....	9
§ 22 Sitzung des Ausschusses	9
§ 23 Beschlussfassung im Ausschuss und Beschlussfähigkeit.....	9
Vierter Abschnitt: Haushalt, Beiträge und Gebühren.....	10
§ 24 Rechtliche Grundlagen	10
§ 25 Haushaltsplan	10
§ 26 Überschreiten des Haushaltsplanes	11
§ 27 Verwendung der Einnahmen	11
§ 28 Tilgung der Schulden.....	11
§ 29 Prüfung des Haushalts	11

§ 30	Entlastung	12
§ 31	Anschlussbeitrag und Wassergebühren	12
§ 32	Nachprüfung von Messeinrichtungen.....	12
§ 33	Rechtsbehelfe gegen die Beitrags- und Gebührenlast	12
§ 34	Folgen des Rückstandes.....	13
§ 35	Zwangsvollstreckung.....	13
Fünfter Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe.....		13
§ 36	Ordnungsgewalt.....	13
§ 37	Rechtsbehelfe	13
Sechster Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen.....		14
§ 38	Techniker / Kassenverwaltung	14
§ 39	Bekanntmachungen	14
Siebter Abschnitt: Aufsicht / Satzungsänderungen		14
§ 40	Aufsicht	14
§ 41	Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes.....	14
§ 42	Genehmigung von Rechtsgeschäften.....	15
§ 43	Beitrags- und Gebührensatzung.....	15
§ 44	Inkrafttreten	15

Erster Abschnitt: Rechtsnorm

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Steinert-Helle“ mit dem Sitz in 57319 Bad Berleburg-Diedenshausen.
2. Er ist ein Wasserverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Wasserbeschaffungsverbandes umfasst das Gebiet des Ortsteiles Diedenshausen der Stadt Bad Berleburg und den Wohnplatz Seibelsbach der Gemeinde Bromskirchen.

Zweiter Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Hausgrundstücke.
2. Das Verzeichnis der Mitglieder liegt in Form einer Mitgliederdatei vor, die jeweils den neuesten Stand aufweist und von dem Vorsteher des Verbandes ständig auf dem Laufenden gehalten wird.

§ 4 Aufgabe

1. Der Verband hat die Aufgabe, Trink- und Brauchwasser zu beschaffen.
2. Der Verband hat die in der Mitgliederdatei ausgewiesenen Hausgrundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen und für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen.
3. Er hat die nötigen Quellen, Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben, die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

§ 5 Planung und Bau von Anlagen

1. Der Verband plant die Anlagen entsprechend den Regeln oder dem Stand der Technik.
2. Der Ausschuss nach § 19 kann die Planung ändern und ergänzen.
3. Der Verband errichtet die Anlagen nach den durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Planunterlagen.
4. Die Pläne können beim Vorsteher des Verbandes und bei der Aufsichtsbehörde eingesehen werden.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist befugt, die Wasserversorgung auf den nach dem Netzplan und der Mitgliederliste zum Verbandsangehörigen Grundstücken zu betreiben.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde benutzen. Wenn diese nicht zustimmt, setzt der Verband die Aufsichtsbehörde darüber in Kenntnis.

§ 7 Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, eigene Einrichtungen unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erweitern, zu ändern zu nutzen und instandzuhalten.

§ 8 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Ein Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Verband erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde und wirtschaftlich nicht zumutbar wäre.

4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht jedoch auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leisten.

§ 9 Anschlusszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die Wasserversorgungsanlage des Verbandes anzuschließen, wenn eine betriebsfertige Versorgungsleitung verlegt ist und ein unmittelbarer Zugang zu der Versorgungsleitung in einem öffentlichen oder privaten Grundstück vorhanden ist.
2. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
3. Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.

§ 10 Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die Versorgungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes angeschlossen sind, ist grundsätzlich der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.
2. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
3. Der Verband räumt dem Grundstückseigentümer im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, sofern der restliche Bedarf durch eine Eigengewinnungsanlage (zum Beispiel Regenwassernutzungsanlage) gedeckt wird. Der Antrag auf Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
4. Der Grundstückseigentümer hat dem Verband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Wasserversorgungsnetz des Verbandes erfolgen.

5. Der Verband hat das Recht, die ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Eigengewinnungsanlage zu überprüfen.

Dritter Abschnitt: Vorstand und Ausschuss

§ 11 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 12 Zusammensetzung des Vorstandes, finanzielle Entschädigung

1. Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandsmitgliedern:
 - Vorsteher
 - stellvertretender Vorsteher
 - Wassermeister
 - Kassenverwalter
 - Schriftführer
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen. Der Ausschuss kann Aufwandsentschädigungen festsetzen.

§ 13 Bildung des Vorstandes

1. Der Ausschuss nach § 19 wählt die Mitglieder des Vorstandes für die sich aus § 14 ergebende Zeit.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 14 Amtszeit

1. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, erstmals im Jahre 1996 und später alle fünf Jahre.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit Ersatz gewählt werden. § 13 Abs. (2) gilt entsprechend.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen und weitere Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- b) Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
- c) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
- d) Vorschläge zur Änderung der Satzung, einschließlich der Änderung der Verbandsaufgaben,
- e) Erlass einer Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 16 Geschäfte des Vorstehers

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung berufen ist.
2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die Vorstand und Ausschuss zu beschließen haben.
3. Er unterrichtet die anderen Vorstands- und die Ausschussmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
4. Er unterrichtet ferner wenigstens einmal im Jahr die beitragspflichtigen Verbandsmitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes und hört sie an.

§ 17 Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich dem Vorsteher mit.
3. Bei wichtigen Entscheidungen muss der Ausschuss zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 18 Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig eingeladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen derselben Sache rechtzeitig geladen worden ist und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Die zweite Einladung darf frühestens am Tage nach der ersten Versammlung erfolgen. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn die dann anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
5. Über alle Beschlüsse muss ein Protokoll geführt werden, das vom Vorsteher und dem Protokollführer unterschrieben werden muss.

§ 19 Zusammensetzung des Ausschusses

Der Ausschuss besteht aus 8 Mitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 20 Bildung und Wahl des Ausschusses

1. Die beitragspflichtigen Mitglieder des Verbandes wählen die Mitglieder des Ausschusses (§ 14 gilt entsprechend). Vorstandsmitglieder können nicht gewählt werden. Gemeinschaftliche Eigentümer eines Grundstückes können ihre Interessen gegenüber dem Verband nur durch einen Vertreter wahrnehmen lassen.
2. Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse und durch Aushang an den Informationstafeln der Ortsteile, in denen zum Verband gehörende Grundstücke liegen, mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
3. Jedes Verbandsmitglied, ebenso jeder Vertreter einer Eigentumsgemeinschaft hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Jedes Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten. Verwalter von Wohnungseigentümergebäuden sind berechtigt, für jedes von ihnen vertretene Haus eine Stimme abzugeben. Der Vorsteher kann von Vertretern eine schriftliche Vollmacht fordern.
4. Der Vorsteher leitet die Wahl.
5. Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.

6. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmengleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
7. Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.
8. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 21 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen und weitere Aufgaben. Insbesondere obliegt ihm die Beschlussfassung über:

- a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- b) die Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und der Netzdokumentation,
- c) die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Nachträge sowie Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Entscheidungen über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung,
- f) Mitwirkung bei größeren und wichtigen Entscheidungen des Vorstandes,
- g) Wahl der Kassenprüfer.

§ 22 Sitzung des Ausschusses

1. Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder.
2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
3. Der Vorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses.

§ 23 Beschlussfassung im Ausschuss und Beschlussfähigkeit

1. Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Die zweite Einladung darf frühestens am Tage nach der ersten Versammlung erfolgen. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn die dann anwesenden Ausschussmitglieder zustimmen.
3. Die wesentlichen Besprechungsergebnisse und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Vierter Abschnitt: Haushalt, Beiträge und Gebühren

§ 24 Rechtliche Grundlagen

Es gelten

- Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG vom 7. März 1995; GV.NW. Nr. 30 vom 18.04.1995, S. 248), zuletzt geändert am 8. Juli 2016 durch Artikel 28 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften.
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist; neugefasst durch Bek. v. 10.3.2016 I 459; zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 3.1.2018 I 99
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist; zuletzt geändert durch Art. 8 V v. 11.12.2014 I 2010

§ 25 Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass der Ausschuss vor der im ersten Quartal stattfindenden Jahreshauptversammlung über ihn beschließen kann. Der Vorsteher zeigt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde an.

2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 26 Überschreiten des Haushaltsplanes

1. Der Vorsteher bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde.
2. Wenn der Ausschuss mit der Sache noch nicht befasst ist, beruft der Vorsteher unverzüglich eine Ausschusssitzung zur nachträglichen Festsetzung im Haushaltsplan ein.
3. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

§ 27 Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 28 Tilgung der Schulden

Der Vorstand stellt für jedes Darlehen einen Tilgungsplan auf, in den mindestens die nach dem Schuldverhältnis erforderlichen Beträge einzusetzen sind.

§ 29 Prüfung des Haushalts

1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit den Unterlagen an die durch den Ausschuss gewählten Kassenprüfer.
2. Der Vorsteher gibt weiterhin den Auftrag zu prüfen, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind und

- c) diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen.
3. Das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) wird der Aufsichtsbehörde, dem Vorstand und dem Ausschuss zugestellt.

§ 30 Entlastung

1. Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Kassenprüfer dem Ausschuss vor.
2. Der Ausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
3. Der Vorsteher verliest bei der Mitgliederversammlung den Jahresbericht für das jeweilige Rechnungsjahr.
4. Haushaltsplan, Jahresrechnung und Prüfbericht werden 14 Tage vor der jeweiligen Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme beim Kassenverwalter des Verbandes ausgelegt (§ 12 AGWVG).

§ 31 Anschlussbeitrag und Wassergebühren

Zum Ersatz des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage werden ein Anschlussbeitrag und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 32 Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes vom WSH verlangen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen dem WSH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 33 Rechtsbehelfe gegen die Beitrags- und Gebührenlast

1. Gegen festgesetzte Beiträge und Gebühren kann ein Mitglied innerhalb eines Monats nach Abbuchung der Gebühren bzw. nach Zustellung des Beitrags- bzw. Gebührenbescheids beim Vorstand schriftlich Widerspruch erheben.

2. Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss. Er kann aufgrund des Widerspruchs festgesetzte Beiträge bzw. Gebühren ändern oder den Widerspruch zurückweisen.
3. Der Verbandsvorsteher teilt die Entscheidung des Ausschusses dem widersprechenden Mitglied mit. Hilft der Ausschuss dem Widerspruch nicht oder nur teilweise ab, so ergeht die Mitteilung an das Mitglied in Form eines Widerspruchsbescheides. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
4. Gegen den Widerspruchsbescheid kann das widersprechende Mitglied Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erheben.
5. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung auf die Beitrags- und Gebührenzahlung.

§ 34 Folgen des Rückstandes

Wer seinen Beitrag oder seine Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt, hat Mahngebühren zu zahlen, deren Höhe sich aus der Beitrags- und Gebührensatzung ergibt.

§ 35 Zwangsvollstreckung

1. Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden vollstreckbaren Forderungen des Verbandes können nach den gesetzlichen Bestimmungen im Verwaltungsverfahren begetrieben werden.
2. Vollstreckungsbehörde ist die Stadt- bzw. Gemeindekasse der Kommune, in der das Mitglied seinen Hauptwohnsitz hat.

Fünfter Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 36 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf dem Wasserverbandsgesetz und der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 37 Rechtsbehelfe

Gegen die Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach der Verwaltungsgerichtsordnung zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

Sechster Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen

§ 38 Techniker / Kassenverwaltung

1. Der Vorsteher des Verbandes kann einen Techniker (Wassermeister) für die Durchführung des Verbandsunternehmens und einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung einstellen oder beauftragen. Ihre Einstellung oder Beauftragung bedarf der Bestätigung, ihre Vergütung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Diese Angestellten sind auch befugt, im Einverständnis mit dem Vorsteher Anordnungen zu treffen.

§ 39 Bekanntmachungen

1. Die im Verband vorkommenden Bekanntmachungen sind unter der Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Die Bekanntmachung erfolgt in der örtlichen Presse und durch Aushang an den Informationstafeln der Ortsteile, in denen zum Verband gehörende Grundstücke liegen.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

Siebter Abschnitt: Aufsicht / Satzungsänderungen

§ 40 Aufsicht

Aufsichtsbehörde über den Wasserbeschaffungsverband ist der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen.

§ 41 Satzungsänderung, Auflösung des Verbandes

1. Auf Antrag des Vorstandes und nach entsprechenden Beschlüssen im Ausschuss kann die Satzung geändert und ergänzt werden sowie der Verband aufgelöst werden.
2. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen.

§ 42 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Der Verband bedarf für seine Rechtsgeschäfte der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in den vom Gesetz und Satzung bestimmten Fällen. Hierzu gehören:

- a) unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- b) Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 25.000,-- Euro übersteigen,
- d) der Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
- e) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
- f) die Aufnahme von Kassenkrediten, die über einen Betrag von 25 % des jeweiligen Haushaltsvolumens des Verwaltungshaushaltes hinausgehen.

§ 43 Beitrags- und Gebührensatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung ist im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu erstellen.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.10.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.5.1996 außer Kraft.

Diedenshausen, den 7.9.2018



Peter Dienst

Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die Mitteilung der Satzungsänderung wird gemäß § 58 Abs. 2 WVG sowie § 13 des Gesetzes zur Ausführung des WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Siegen-Wittgenstein öffentlich bekanntgemacht.

Siegen, 21. September 2018



Der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag



Bänder
Amtsleiterin Umweltamt